

ZH_OBERGERICHT SB180047 vom 27. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180047

FR: ZH_OBERGERICHT SB180047 du 27 août 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180047 del 27 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens resp. des Schuldspruchs im Haupt- anklagepunkt, der die aufwändige Untersuchung verursachte, sind dem Beschul- digten die Kosten für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, zu 9/10 aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Zu 1/10 sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Ge- richtsgebühr für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren ist auf Fr. 1'500.– festzu- setzen.

E. 1.2

Die Kosten der amtlichen Verteidigung vor Bezirksgericht Zürich in der Höhe von Fr. 3'000.– sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. In Bezug auf 9/10 dieser Kosten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vor- behalten. 2. Kosten der Berufungsinstanz

E. 1.3

Mit Präsidialverfügung vom 7. Februar 2018 wurde dem Beschuldigten und der Privatklägerin Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder be- gründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 35). Daraufhin erhob die Kantonspolizei Zürich als Privatklägerin mit Eingabe vom 14. Februar 2018 innert Frist Anschlussberufung mit der Erklärung, diese werde nicht be- schränkt und zur Begründung werde auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft verwiesen (Urk. 37). In der Folge wurde der Privatklägerin mit Präsidialverfügung vom 7. März 2018 Frist angesetzt, um ihre Anschlussberufung zu verdeutlichen und insbesondere anzugeben, wie das Dispositiv des Berufungsurteils lauten soll bzw. welche Anträge sie stellt (vgl. Urk. 42). In ihrer Eingabe vom 22. März 2018 beantragte die Privatklägerin sinngemäss, es seien in Abänderung von Dispositiv- ziffer 4 des Urteils vom 3. November 2017 ihre Zivilklage gutzuheissen und der Beschuldigte zu verpflichten, ihr den entstandenen Schaden in der Höhe von Fr. 8'012.80 zu bezahlen (vgl. Urk. 44 S. 2).

E. 1.4

Der Beschuldigte reichte mit Eingabe vom 5. März 2018 das Datener- fassungsblatt und eine handschriftliche Erklärung, in welcher er Steuererklärung und Mietvertrag in Aussicht stellte – diese gingen am 23. August 2018 ein (vgl. Urk. 63 bis 65) –, zu den Akten (Urk. 39 f.). Er erhob weder Berufung noch Anschlussberufung.

E. 1.5

Am 17. Mai 2018 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 48), worauf die Privatklägerin ein Gesuch betreffend Dispensation von der Berufungsverhandlung, hierorts eingegangen am 22. Mai 2018, stellte (Urk. 52). Mit Präsidialverfügung vom 10. Juli 2018 wurde dem Dispensionsgesuch der Privatklägerin stattgegeben und ihr eine Frist angesetzt, um schriftlich ihre Anträge zu stellen und diese zu begründen (Urk. 53). In ihrer darauffolgenden Eingabe vom 16. Juli 2018 wiederholte sie ihren bereits früher gestellten Antrag und be-

- 6 - gründete diesen (vgl. Urk. 55). Die Berufungsverhandlung fand am 27. August 2018 statt, in Anwesenheit des Beschuldigten und dessen amtlichen Verteidigers sowie des Staatsanwalts (vgl. Prot. II S. 7 ff.). 2. Legitimation der Kantonspolizei Zürich

E. 2

Mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 50.00 (entsprechend Fr. 7'500.00) sowie einer Busse von Fr. 300.00 zu bestrafen.

- 5 -

E. 2.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens rechtfertigt es sich auch im Berufungsverfahren, dem Beschuldigten die Kosten dieses Verfahrens, mit Ausnahme

- 27 - der Kosten der amtlichen Verteidigung, zu 9/10 aufzuerlegen. Zu 1/10 sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 2.3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten reichte im Berufungsverfahren zuletzt eine Honorarnote über einen Aufwand von Fr. 3'612.– ins Recht (Urk. 70). Unter Berücksichtigung der darin noch nicht aufgeführten Aufwendungen für die Berufungsverhandlung, den Weg sowie die Nachbesprechung mit dem Beschuldigten ist der amtliche Verteidiger mit Fr. 5'157.– (inklusive Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren sind einstweilen wiederum auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei bezüglich 9/10 dieser Kosten die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

3. Entschädigungen

E. 3

Gewährung des bedingten Strafvollzuges unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren

E. 3.1

Als Entschädigung für die zunächst erbetene Verteidigung scheint ein Betrag von Fr. 90.– (1/10 von Fr. 900.–; vgl. Urk. 31 S. 19 f.) als angemessen.

E. 3.2

Der Privatklägerin wird mangels Antrags keine Entschädigung zugesprochen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10.

Abteilung - Einzelgericht, vom 3. November 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

E. 3.3

Die schwarz gekleideten, teils maskierten und vermummten Personen, welche sich aus den Reihen der Demonstranten lösten und von welchen mindestens sechs Farbe gegen die Polizeikaserne und deren Vorplatz warfen, erschienen für den Beobachter durchaus als gewaltbereit auftretende Macht, von der zweifelsohne eine friedensstörende Grundstimmung ausging. Gemäss eigenen Aussagen des Beschuldigten wurden die Anschläge von Mitgliedern des "schwarzen Blocks" verübt (Urk. 71 S. 6). Für den "schwarzen Block" charakteristisch richteten sich die Anschläge offensichtlich an die Adresse der Polizei. Wer sich schwarz vermummt um die Täter herum aufhielt, musste sich deren gewaltsamen Vorhabens bewusst gewesen sein – andernfalls eine Vermummung keinen Sinn gemacht hätte. Durch die Maskierungen und Verhüllungen manifestierten somit auch jene ihre aktive Teilnahme, welche im Zeitpunkt der Videoaufnahmen keine Farbanschläge ausübten (vgl. PK StGB-Trechsel/Vest, Art. 260 N 6). Zudem sind weitere

- 22 - schwarz gekleidete, jedoch unvermummte, Personen erkennbar, welche sich inmitten der Täter bewegten und ihrem Gehabe nach die Anschläge gutzuheissen schienen indem sie hinter den Farbwerfern stehen blieben und teils auch einschlägige Fahnen schwenkten. Wenn auch vorliegend von einer engeren Täterschaft von lediglich rund 12 Personen auszugehen ist, konnten diese offensichtlich auf die Unterstützung der zwischen ihnen stehenden und Fahnen schwingenden Zuschauer zählen, mit welchen zusammen sie als vereinte relativ grosse Menge erschienen. Eine öffentliche Zusammenrottung ist demzufolge zu bejahen, womit der Tatbestand des Landfriedensbruchs erfüllt ist. 4. Den obenstehenden Ausführungen zufolge hat sich der Beschuldigte der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB und des Landfriedensbruchs im Sinne von Art. 260 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. IV. Strafzumessung 1. Ausgangslage In Bezug auf die Tat vom 1. Mai 2016 beantragt die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 50.- (entsprechend Fr. 7'500.-; Urk. 15 S. 4, Urk. 32 S. 2). 2. Neues Sanktionenrecht Nach dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Sanktionenrecht beträgt die übliche Mindestdauer der Freiheitsstrafe nicht mehr mindestens sechs Monate, sondern drei Tage (vgl. aArt. 40 StGB, Art. 40 Abs. 1 StGB). Demgegenüber beläuft sich die Geldstrafe auf höchstens 180 Tage statt 360 wie im alten Recht. Wie nachfolgend gezeigt wird, steht indessen das neue Recht, welches nur anzuwenden ist, wenn es für den Täter milder ist, nicht zur Debatte.

- 23 - 3. Strafrahen und Strafzumessungsregeln

E. 4

Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse

E. 4.1

Zur objektiven Tatkomponente ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte an einem heftigen Farbanschlag beteiligte, wodurch ein beträchtlicher Schaden an fremdem Eigentum entstand. Innerhalb des vorgegebenen Strafrahmens wiegt die objektive Tatschwere dennoch noch leicht.

E. 4.2

Die subjektive Tatschwere wiegt hingegen etwas schwerer. Aufgrund der schwarzen Kleidung und Gesichtsbedeckung, welche der Beschuldigte – gleich wie einige andere um ihn herum – trug, ist zu schliessen, dass er bewusst, mithin vorsätzlich agierte. Seine Tat beging er somit aus nichtigen Beweggründen, zur reinen Provokation und mit grundloser Aggression gegen den Polizeiapparat.

E. 4.3

Für den Beschuldigten als Ersttäter ist ohne Weiteres eine Geldstrafe auszusprechen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_449/2011 vom 12.9.2011, E. 3.6.1).

- 24 - Nach der Beurteilung der Tatkomponente ist eine hypothetische Einsatzstrafe von 150 Tagessätzen Geldstrafe angemessen. 5. Täterkomponente

E. 5

Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid die theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung wiedergegeben, worauf zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen vorab verwiesen werden kann (vgl. Urk. 31 S. 8 f.).

- 10 -

E. 5.1

Zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ist festzuhalten, dass dieser zur Zeit in C._____ wohnt und studiert, dass er von seinen Eltern mit monatlich Fr. 1'000.-- für die Wohnungsmiete sowie mit ca. Fr. 350.-- für die Krankenkasse unterstützt wird und dass er mit Arbeiten auf einem Bauernhof einen Nebenerwerb erzielt (vgl. Urk. 5/1 S. 5, Urk. 39; Prot. I S. 6 f.; Urk. 71 S. 3 f.). Zur Zeit der Tat stand der Beschuldigte seitens der JUSO als Kandidat für die Kantonsratswahlen im Kanton D._____ im Wahlkampf (vgl. Urk. 71 S. 4). Nach eigenen Angaben ist er heute nach wie vor Mitglied der JUSO und auch der SP, jedoch politisch nicht mehr sehr aktiv (Urk. 5/1 S. 3, Urk. 71 S. 4). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich bei der Strafzumessung neutral aus.

E. 5.2

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (vgl. Urk. 34), was wiederum neutral zu bewerten ist.

E. 5.3

Zum Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Tat stets bestritt, weshalb weder ein Geständnis noch aufrichtige Reue vorliegen, welche strafmindernd berücksichtigt werden könnten.

E. 5.4

Durch die Täterkomponente erfährt die hypothetische Einsatzstrafe damit keine mildere Beurteilung. 6. Anzahl Tagessätze und Tagessatzhöhe

E. 6

Glaubwürdigkeit Anhaltspunkte für eine mangelnde Glaubwürdigkeit des Beschuldigten bestehen grundsätzlich nicht. Die von der Vorinstanz erwähnte prozessuale Stellung des Beschuldigten vermag dessen generelle Glaubwürdigkeit nicht negativ zu tangieren. Vielmehr ist die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen entscheidend.

E. 6.1

Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 150 Tages- sätzen zu bestrafen.

E. 6.2

Die oben wiedergegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten A._____ lassen eine Tagessatzhöhe von Fr. 10.– als angemessen erscheinen.

- 25 -

E. 6.3

An diese Strafe ist die erstandene Untersuchungshaft von einem Tag anzu- rechnen. V. Vollzug Dem Beschuldigten als Ersttäter ist ohne Weiteres der bedingte Strafvollzug zu gewähren (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Probezeit ist auf das Minimum von zwei Jahren festzusetzen. VI. Zivilforderung 1. Die Privatklägerin Kantonspolizei Zürich macht Schadenersatz in der Höhe von Fr. 8'012.80 geltend (Urk. 44 S. 2, Urk. 53 S. 2). Auf den bei den Akten liegenden Fotos sind etliche rote Farbflecken rund um das Eingangsportal der Polizeikaser- ne sowie Sprayereien ersichtlich (vgl. Urk. 8/5). Für das Entfernen der Farbe nach der 1. Mai-Demonstration reichte die Privatklägerin eine von ihr visitierte Rechnung der E._____ AG in der Höhe des von ihr eingeklagten Betrags ins Recht (Urk. 7 = Urk. 45/2). Der Schaden ist damit rechtsgenügend bewiesen. 2. Vor Vorinstanz machte die Verteidigung geltend, dass die Anklageschrift, wel- che einen Schaden von Fr. 15'000.-- aufführe, die Grundsätze eines "fair-trial" und den Anspruch auf die Möglichkeit einer wirksamen Verteidigung verletze, da aus den Akten (Urk. 7) zweifelsfrei hervorgehe, dass die Privatklägerschaft ihren Schaden mit Fr. 8'012.80.-- bezifferte (vgl. Urk. 21 S. 12). Diesem Einwand kann angesichts des Grundsatzes "a maiore ad minus" nicht gefolgt werden. Der Ge- genstand des Gerichtsverfahrens ist vorliegend klar und die Verteidigungsrechte des Beschuldigten sind gewahrt (vgl. BGE 6B_696/2017 vom 6.11.2017, Erw. 4.2.), auch wenn der eingeklagte Schaden (wohl aufgrund einer ursprünglichen Schätzung der Privatklägerin, vgl. Urk. 1 und 3) höher beziffert wurde als – wie sich im Laufe der Untersuchung herausstellte – seitens der Privatklägerin schliesslich geltend gemacht. 3. Die Verteidigung brachte vor Vorinstanz weiter vor, es sei unwahrscheinlich, dass die Privatklägerin keine Gebäudeversicherung habe, die nicht mindestens

- 26 - einen Teil des Schadens decke (Urk. 21 S. 12). Ein entsprechender Beweisantrag liegt nicht vor. Aufgrund des mit Eingabe vom 16. Juli 2018 erneuerten Schaden- ersatzbegehrens der Privatklägerin und mangels entsprechender Hinweise ist je- doch nicht davon auszugehen, dass deren Anspruch bereits an eine Versicherung übergegangen ist. 4. Der Beschuldigte hat den Erfolg vorliegend bewusst und gewollt gemeinsam mit unbekanntem Mittätern verwirklicht. Der Beschuldigte ist demzufolge zu ver- pflichten, der Privatklägerin Kantonspolizei Zürich Schadenersatz in der Höhe von Fr. 8'012.80 zu bezahlen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der ersten Instanz

E. 7

Aussagen des Beschuldigten

E. 7.1

In seiner ersten Befragung vom 30. September 2016 bei der Kantonspolizei Zürich erklärte der Beschuldigte auf entsprechende Frage, nichts mit den Be- schädigungen bei der Polizeikaserne zu tun gehabt zu haben. Die verummte Person auf den Fahndungsbildern sei nicht er. Wer die Person ist, wisse er nicht. Auf entsprechenden Vorhalt bestätigte er, die

unvermummte Person Nr. 25 auf dem Screenshot Videobild zu sein. Weitere Aussagen zur Sache verweigerte er (Urk. 5/1 S. 1 ff.).

E. 7.2

Anlässlich der beiden staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 6. April 2017 und vom 17. Juli 2017 machte der Beschuldigte vollumfänglich von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (vgl. Urk. 5/2-3).

E. 7.3

An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestritt der Beschuldigte wiederum, Täter bezüglich des ihm vorgehaltenen Tatvorwurfs gewesen zu sein. Er räumte jedoch ein, am 1. Mai 2016 in Zürich gewesen zu sein und am 1. Mai Umzug teilgenommen zu haben. Auch bestätigte er, dass er die unvermummte Person auf dem ihm bei der Polizei vorgehaltenen Foto sei und dass dieses Foto auf dem Helvetiaplatz aufgenommen worden sei. Er sei am Morgen des 1. Mai 2016 zwischen 9:00 Uhr und 9:30 Uhr mit zwei Freunden, welche ebenfalls auf dem Foto zu sehen seien, nach Zürich und zum Helvetiaplatz gekommen. Sie hätten dort Leute von der Juso getroffen, welche er von der Delegiertenversammlung her gekannt habe. Seine Freundin sei etwas später gekommen. Sie seien dann mit dem Umzug losgelaufen, wobei er zuerst im Juso-Block und dann im kurdischen Block mitgelaufen sei. Am Mittag habe er auf dem Kasernenareal gegessen und auch erst dann gesehen, dass dort geputzt werde. Nach dem Besuch

- 11 - eines Konzerts auf dem Kanzleiareal seien sie auf dem Helvetiaplatz von der Polizei eingekesselt worden. Dabei seien seine Personalien aufgenommen worden und er sei mit einem Rayonverbot belegt worden. Danach sei er nachhause gegangen. In Bezug auf die Bilder des vermummten Täters und die von ihm gemachten Fotos anerkannte er die Ähnlichkeit, erklärte jedoch bezüglich Schuhe, Hosen und Rucksack, dass es sich dabei um vorgefertigte Massenware handle; die Hose habe er bei H&M und die Schuhe bei Vögele gekauft. Zudem würden viele Leute ihr Mobiltelefon in der Hosentasche tragen (Prot. I S. 7 ff.).

E. 7.4

An der Berufungsverhandlung fügte der Beschuldigte an, er habe die Polizeikaserne nicht passiert. Er habe sich zunächst dem Gewerkschaftsblock angeschlossen, welcher um das ganze Areal herumgegangen sei (Urk. 71 S. 5). Danach sei er zusammen mit seiner Freundin quer durch die ganze Demo gelaufen, um zu sehen, was es alles gebe (Urk. 71 S. 6). Das Gebäude der Kantonspolizei habe er erst am Mittag gesehen (Urk. 71 S. 5). Auf Vorhalt diverser Fotos bestätigte der Beschuldigte, auf diesen abgebildet zu sein (Urk. 71 S. 6 mit div. Verweisen). Auf entsprechende Fragen erklärte er, die Fotos seien auf dem Helvetiaplatz teils am Morgen vor dem Umzug und teils am Nachmittag nach dem Umzug gemacht worden (Urk. 71 S. 6). Die Fotos, auf denen er Polizisten gegenüberstehe, seien am Nachmittag gemacht worden. Diejenigen, auf denen er einen Kaffee in der Hand halte, seien am Morgen aufgenommen worden (Urk. 71 S. 7). Auf Vorhalt diverser Fotos und Hinweis auf die Übereinstimmungen bezüglich der Jeanshose des Täters und des Beschuldigten räumte der Beschuldigte ein, die Merkmale seien gleich oder ähnlich (vgl. Urk. 71 S. 7 f. mit etlichen Verweisen). Die Hose sei aber Massenware und sie sei schnell kaputt gegangen, weshalb er sie im Frühsommer bis Sommer weggeworfen habe. In Bezug auf den Rucksack bestätigte er, dass er und der Täter dasselbe Modell getragen hätten. Man könne solche Rucksäcke an vielen Orten zu einem Preis von ca. Fr. 10 kaufen (Urk. 71

S. 8 f.). Auf Vorhalt der sichergestellten Schuhe bestätigte der Beschuldigte, diese am 1. Mai 2016 getragen zu haben (Urk. 71 S. 9), und dass diese Merkmale auswiesen, welche mit jenen des Täters übereinstimmten (vgl. Urk. 71 S. 9). Es handle sich um das gleiche Modell. Er habe die Schuhe bei Vögele gekauft, wobei der Laden ziemlich voll gewesen sei mit diesem Modell. Es gebe viele Leute, die

- 12 - Schuhe dieser Art tragen (Urk. 71 S. 9 f.). Weiter wurden dem Beschuldigten Fotos des Täters vor dem Farbwurf (Urk. 8/4 S. 1 und 2) und solche nach dem Farbwurf (Urk. 8/3 S. 1 und Urk. 8/4 S. 6) vorgehalten, wobei der Beschuldigte bestätigte, auf Ersteren nichts und auf Letzteren einen roten resp. zwei kleine, rote Farbflecken auf der Aussenseite des linken Schuhs des Täters zu erkennen (Urk. 71 S. 10). In Bezug auf den sichergestellten eigenen linken Schuh meinte er, es handle sich dabei um einen sehr getragenen Schuh mit einem Farbfleck oder was auch immer das sei. Er habe die Schuhe sehr oft getragen, als er im Winter auf dem Hof gearbeitet habe. Im Winter 2016 habe er den Hofladen neu gestrichen und Maschinen auf dem Hof repariert (Urk. 71 S. 10). Auf Vorhalt von Urk. 62/2-3 (Fotos, auf welchen der rechte Schuh des Täters sichtbar ist) und nach Abgleich mit dem sichergestellten eigenen rechten Schuh bestätigte der Beschuldigte, dass jeweils hinten am Schuh ein roter Fleck sichtbar sei (Urk. 71 S. 11). Die Frage, ob es sich dabei um Zufall handle, bejahte er. Er wisse nicht, wie diese Flecken auf seine Schuhe gekommen seien. Er wisse einfach, dass er mit diesen Schuhen an sehr dreckigen Orten gearbeitet habe. Es könne sein, dass beim Streichen des Hofladens Farbe draufgekommen sei oder beim Auseinanderbauen respektive Zusammensetzen von Maschinen. Er habe dort auch lackiert (vgl. Urk. 71 S. 11 f.). Auf den Hinweis, dass mit Ausnahme der genannten drei keine weiteren Farbflecken erkennbar seien, entgegnete der Beschuldigte, die Schuhe seien aber nicht wirklich sauber und sehr durchgetragen.

E. 8

Übrige Beweismittel

E. 8.1

Foto- und Videoaufnahmen

E. 8.1.1

Auf den beiden bei den Akten befindlichen Videoaufnahmen (Urk. 8/1) ist ersichtlich, wie sich der 1. Mai-Umzug vor dem Gebäude der Kantonspolizei Zürich auf der Kasernenstrasse fortbewegt und wie mehrere vermummte Personen rote Farbbeutel gegen die Fassade des besagten Gebäudes werfen. Rot eingekreist ist dabei der vorliegend interessierende vermummte Täter.

E. 8.1.2

In Urk. 8/2 ist auf der ersten Seite ein Foto des Beschuldigten ersichtlich, welches wie von diesem bestätigt am 1. Mai 2016 auf dem Helvetiaplatz gemacht

- 13 - wurde. Der Beschuldigte trägt darauf eine olivgrüne Kapuzenjacke und darüber eine hellgraue Windjacke mit schwarzen Ärmeln sowie einen ansatzweise sichtbaren dunklen Rucksack mit weissen Kordelträgern. Weiter enthält Urk. 8/2 ein Facebook-Profilfoto des Beschuldigten als Vergleichsfoto und einen Screenshot des Facebookprofils des Beschuldigten. Urk. 8/3 und Urk. 8/4 enthalten einige Fotos des vermummten Täters, welche offensichtlich von den erwähnten Videoaufzeichnungen stammen. Der Täter trägt eine schwarze, voluminöse Kapuzenjacke, eine hellgraue, von unten über die Nase

gezogene Schlupfmütze, schwarze Handschuhe, einen schwarzen Rucksack mit weissen Tragbändern, dunkelgraue, verwaschene Jeans und dunkelbraune Schnürstiefel. In Urk. 8/4 findet sich zudem eine Ganzkörperaufnahme des Beschuldigten von hinten und eine weitere von der Seite und schliesslich enthalten Urk. 8/3 und 8/4 je eine Aufnahme des Beschuldigten – gemäss seinen Aussagen in Begleitung seiner Kollegen – ohne Abbildung der Köpfe (vgl. jedoch Urk. 58/40 und 58/42 mit Köpfen). Darauf trägt der Beschuldigte graue verwaschene Jeans und dunkle Schnürstiefel. Der bei den Akten liegende Datenträger (Urk. 8/1) enthält schliesslich 60 weitere, teilweise deckungsgleiche Fotos vom Umzug und dem verummten Täter sowie mehrere Aufnahmen vom Beschuldigten am Helvetiaplatz, drei davon vom Beschuldigten an vorderster Front den mit Schutzhelmen und -schildern bestückten Polizisten bei der Einkesselung gegenüberstehend (vgl. auch Urk. 71 S. 7). Von den genannten 60 Fotos in Urk. 8/1 wurden Farbkopien erstellt (vgl. Urk. 58/1-60).

E. 8.1.3

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (vgl. Urk. 31 S. 7), markierte die Staatsanwaltschaft auf einzelnen der vorerwähnten Fotos Merkmale, anhand welcher sie den verummten Täter als den Beschuldigten identifizierte, und fügte die Vermerke "Gegenstand in der rechten Hosentasche", "charakteristische Falten am Ende der Hosenbeine" und "charakteristische Gesässtaschen" hinzu (vgl. Urk. 8/4). Auf den Fotos Urk. 8/3 finden sich weitere Markierungen bei den weissen Ausbleichungen am linken Hosenbein und bei den Schuhen.

E. 8.2

Sicherstellungen

E. 8.2.1

Am 30. September 2016 wurde beim Beschuldigten zwischen 6:04 Uhr und 6:35 Uhr eine Hausdurchsuchung durchgeführt, wobei die Wohnungstüre vom

- 14 - Mitbewohner des Beschuldigten geöffnet und Letzterer noch schlafend in seinem Zimmer angetroffen wurde (vgl. Urk. 9/2). Aus dem Zimmer des Beschuldigten wurden unter anderem zwei schwarze Rucksäcke mit weissen Tragbändern und mehrheitlich weisser Aufschrift sowie eine Anarchistenflagge sichergestellt (vgl. Urk. 9/5 und 9/9).

E. 8.2.2

Gleichen Tags wurde ebenfalls frühmorgens am Wohnort des Beschuldigten in B._____ eine Hausdurchsuchung durchgeführt, bei welcher eine zweifarbige Jacke, ein paar braune Lederschuhe, ein weiterer schwarzer Rucksack mit weissen Bändern und weisser Aufschrift, eine weitere Antifaschistenflagge, diverse Stickers, zwei besprayed Stoffleintücher und schwarze Lederhandschuhe sichergestellt wurden (vgl. Urk. 9/4, 9/8 und 9/10).

E. 9

Würdigung der Beweismittel

E. 9.1

Mit der Vorinstanz und Blick auf den bei den Akten liegenden Bericht von 20min ist vorerst darauf hinzuweisen, dass am 1. Mai 2016 rund 10'000 Menschen am Umzug durch die Zürcher Innenstadt teilgenommen haben (vgl. Urk. 31 S. 10, Urk. 22). Wie auf der Videoaufnahme ersichtlich ist und die Vorinstanz zutreffend festhielt, trugen die

Teilnehmer dem schlechten Wetter angepasste, mehrheitlich dunkle und wasserfeste Kleidung (Urk. 8/1, Urk. 31 S. 10).

E. 9.2

In Bezug auf die vom Beschuldigten am 1. Mai 2016 getragene graue Jeans- hose fallen zunächst die zwei weisslichen, linksseitig auf Höhe der Leiste und Oberschenkel horizontal übereinander verlaufenden Ausbleichungsstellen auf, welche genauso – das heisst in gleicher Form und an gleicher Stelle – auf dem linken Hosenbein des Täters zu sehen sind (vgl. Urk. 8/3). Ein weiterer solcher Ausbleichungsstelle ist beim Beschuldigten über der rechten, vorderen Hosentasche auszumachen, an derselben Stelle wie bei der Hose des Täters. Der Saum der linken vorderen Hosentasche ist wegen seiner etwas helleren Färbung insbesondere zur hellen Niete hin verlaufend auf den Fotos des Beschuldigten gut erkennbar (vgl. Urk. 8/3 S. 2 und 8/4 S. 9). Auf dem Foto des verummten Täters Urk. 8/4 S. 2 ist ein ebensolcher, zur Niete hin etwas ausgebleichter Saum der linken Hosentasche erkennbar. Weiter zeichnen sich die Gesässtaschen der

- 15 - Jeans des Beschuldigten durch einen heller gefärbten, unteren Rand aus (vgl. Urk. 8/4 S. 7). Ein ebensolcher kann auf dem Foto des Täters Urk. 8/4 S. 6 ausgemacht werden, wenn auch aufgrund der Auflösungsqualität nicht besonders gut sichtbar. Der Vorinstanz ist zwar beizupflichten, dass der beim Beschuldigten wie auch beim Täter feststellbare Faltenwurf an den Hosenbeinenden insbesondere beim Tragen von Stiefeln nicht als besonders speziell auffällt. Jedoch ist aufgrund der anderen genannten Merkmale, und hier insbesondere angesichts der charakteristischen Ausbleichungsstellen auf den Hosen – welche nicht wie üblich die natürliche Ausbleichung der Leistenfalten betonen oder senkrecht breitflächig längs des Oberschenkels verlaufen, sondern unregelmässig und beidseitig unterschiedlich gesetzt sind – darauf zu schliessen, dass es sich um die genau gleichen Hosen handelt; davon geht im Übrigen auch die Vorinstanz aus (vgl. Urk. 31 S. 10 f.). Der Beschuldigte gab an, die Jeans bei H&M gekauft zu haben. Dass eine andere Person am gleichen Anlass dieselbe Hose trägt, ist daher gut möglich (so auch die Vorinstanz Urk. 31 S. 11) und reicht somit vorliegend für sich alleine nicht als Beweis dafür aus, dass es sich beim Beschuldigten um den Täter handelt.

E. 9.3

Bezüglich der Ausbuchtung der rechten, vorderen Hosentasche unterhalb des besagten weissen Ausbleichungsstelle, welche sowohl beim Beschuldigten (vgl. Urk. 8/3 S. 2) als auch beim Täter (Urk. 8/4 S. 2) gut sichtbar ist, ist dem Beschuldigten beizupflichten, dass viele Leute ihr Mobiltelefon in der Hosentasche tragen (vgl. Urk. 8/3 S. 2). Dennoch stellt dieses Merkmal – wenn auch für sich alleine nicht ausschlaggebend – ein weiteres Indiz dar.

E. 9.4

Zu den Schuhen des Beschuldigten ist zunächst festzuhalten, dass dieser am 1. Mai 2016 gemäss eigenen Aussagen die braunen Schnür-Lederstiefel der Marke "CUBE" getragen hat, welche anlässlich der Hausdurchsuchung an seinem Wohnort sichergestellt wurden (vgl. Urk. 9/8 S. 3, Urk. 71 S. 9). Diese wurden im Berufungsverfahren von der Kantonspolizei Zürich (bisheriger Lagerort der sichergestellten Kleider) zuhanden des hiesigen Gerichts angefordert (Urk. 50 f.) und fotografiert (Urk. 59/1-2, Urk. 62/1). Ein Abgleich mit den auf den Fotos ersichtlichen Stiefeln des Täters ergibt, dass es sich auch da um dunkelbraune

- 16 - Schnürstiefel handelt, welche sich durch den hellbraunen Rand über dem dunklen Gummiprofil (vgl. Urk. 8/3 S. 1), den eingenähten Verstärkungstreifen im Fersenbereich mit Zugschlaufe (vgl. Urk. 8/4 S. 6), die sechseckigen Schnürösen (vgl. Urk. 8/3 S. 1) und eine daneben auf der jeweiligen Schuh-Aussenseite angebrachte Metallniete (vgl. Urk. 8/4 S. 1) auszeichnen. Auch hier ist demnach davon auszugehen, dass es sich nicht um nur ähnliche, sondern um die genau gleichen Stiefel handelt. Im Gegensatz zu den Aufnahmen kurz vor dem Farbwurf des Täters (Urk. 8/4 S. 1 und 2) sind auf den Fotos Urk. 8/3 S. 1 und Urk. 8/4 S. 6 kurz nach dem Farbwurf ein resp. zwei kleine, rote Farbflecken an der Aussenseite des linken Schuhs des Täters erkennbar. Bemerkenswerterweise sind auf dem sichergestellten linken Schuh des Beschuldigten ebenfalls zwei kleine Flecken derselben Grösse – der eine kaum sichtbar und der andere darüber liegende in einem hellen Braun resp. Hellrot – zu sehen (vgl. Urk. 59/1-2). Diese Flecken befinden sich an der genau gleichen Stelle wie die auf dem Schuh des Täters ersichtlichen Farbflecken. Dass auf dem in den Plädoyernotizen der Verteidigung einkopierten Foto vom Beschuldigten am Helvetiaplatz keine solche Flecken an den Schuhen erkennbar sind (vgl. Urk. 74 S. 10, Urk. 58/37), vermag nichts auszusagen, da die Aufnahme zum einen undeutlich ist und zum anderen möglicherweise vor der Demo entstanden ist. Tatsache ist, dass auf dem sichergestellten Schuh des Beschuldigten an besagter Stelle ebensolche Farbflecken heften. Schliesslich ist auf dem Verstärkungstreifen im Fersenbereich des rechten sichergestellten Schuhs rechtsseitig ein rötlicher Farbfleck zu sehen (vgl. Urk. 62/1). Ein roter Farbfleck ist denn auch auf den Fotos des Täters nach dem Farbwurf des Täters an derselben Stelle im Fersenbereich erkennbar (vgl. Urk. 62/2-3). Die Erklärungen des Beschuldigten, er habe die Schuhe beim Streichen des Hofladens und Lackieren von Maschinen getragen, vermögen nicht zu überzeugen, zumal die Schuhe des Beschuldigten keine weiteren Farbflecken aufweisen. Wenn auch kein Gutachten gemacht wurde zur Abklärung, ob es sich bei den Flecken auf dem Schuh des Beschuldigten um die Wurf-Farbe handelt, und obwohl es sich auch bei den gleichen braunen Stiefeln des Täters und des Beschuldigten um Massenware handeln mag, kann dennoch – angesichts der Kombination von gleicher Hose (mit gleicher Ausbuchtung an rechter, vorderer

- 17 - Hosentasche) und den gleichen Schuhen, welche darüber hinaus mehrere Farbflecken an gleicher Stelle aufweisen – nicht mehr von Zufall ausgegangen werden.

E. 9.5

Dass der Beschuldigte wie auch der Täter einen schwarzen Rucksack derselben Grösse und mit denselben weissen Tragbändern getragen haben, ist zwar wiederum – für sich allein gesehen – kein Beweis, zumal (wie auf dem Video zu sehen ist und auch die Verteidigung zutreffend festgestellt hat, vgl. Urk. 74 S. 4 f.) einige andere Teilnehmende des 1. Mai-Anlasses Rucksäcke derselben Art getragen haben. In der vorliegenden Konstellation (mit der vorgenannten Kombination identischer Bekleidungsstücke und Flecken) und angesichts der damit einhergehenden, bereits klaren Beweislage ist dieser wiederum gleiche Rucksack des Täters wie auch des Beschuldigten jedoch ein weiteres, starkes Indiz dafür, dass es sich beim Beschuldigten und dem verummten Täter um die gleiche Person handelt.

E. 9.6

Der Umstand, dass der Täter einen voluminösen Kapuzenpullover und eine Schlupfmütze trug, der Beschuldigte jedoch eine zweifarbige Windjacke und darunter eine

Kapuzenregenjacke, vermag den Beschuldigten nicht zu entlasten. So ist es durchaus denkbar, dass der Beschuldigte zwischen seinem Aufenthalt am Helvetiaplatz und der Tat an der Kasernenstrasse seine Oberbekleidung wechselte und allenfalls das jeweils Nichtgetragene im Rucksack verstaute. Dass der schwarze Kapuzenpulli und die Schlupfmütze, wie auch die farbverschmierten Lederhandschuhe des Täters weder am Wohnort des Beschuldigten in B._____ noch in dessen Zimmer in C._____ sichergestellt werden konnten, vermögen ihn nicht zu entlasten. Die vom Beschuldigten am 1. Mai 2016 gemäss Fotos getragene, verwaschene Jeanshose und der unbedruckte schwarze Rucksack konnten nämlich ebenfalls nicht sichergestellt werden, weshalb davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte einige seiner Kleidungsstücke resp. Accessoires im Zeitpunkt der Hausdurchsuchungen nicht (mehr) bei sich hatte. Bezüglich der sichergestellten schwarzen Lederhandschuhe, welche – wie die Vorinstanz zutreffend feststellte – keine roten Farbspuren aufweisen (vgl. Urk. 9/8 S. 8) [diese wurden ebenfalls zuhanden des Gerichts angefordert], ist durchaus denkbar, dass es sich

- 18 - dabei um andere Handschuhe handelt. Ebenso handelt es sich beim vom Beschuldigten am 1. Mai 2016 getragenen, unischarzen Rucksack wie gesagt auch nicht um einen der sichergestellten Rucksäcke (diese sind alle weiss bedruckt). Tatsache ist jedoch, dass der Rucksack des Beschuldigten wie auch jener des Täters auf den Aufnahmen vom 1. Mai 2016 unbedruckt waren und identisch aussahen (vgl. Urk. 8/4 S. 4-8).

E. 9.7

Aus den eben dargelegten Umständen ergibt sich nichts, was gegen eine Täterschaft des Beschuldigten spricht. Vielmehr bestehen angesichts der identischen Hosen, der identischen Schuhe, des identischen Rucksacks, der identischen Ausbeulung der rechten, vorderen Hosentasche und insbesondere aufgrund der identischen Farbflecken auf den jeweiligen Schuhen keine Zweifel an der Identität des Beschuldigten mit dem Täter. Auf den Umstand, dass auf einigen der vorliegenden Fotos und den Videoaufnahmen zumindest eine Person auszumachen ist, welche zum einen mit dem Beschuldigten zusammenstehend auf dem Helvetiaplatz fotografiert wurde und sich zum anderen innerhalb des schwarzen Blocks und da ca. zwei Schritte vom verummten Täter entfernt befand (nämlich der junge Mann mit ..., Gesichtsbehaarung und ... Haaren, leuchtend ... Kapuze und ... Kapuzenpulli sowie Rucksack mit schwarzen Bändern [Urk. 58/5, Urk. 58/55 und Urk. 58/58]), ist vorliegend aufgrund der bereits klaren Beweislage nicht näher einzugehen.

E. 9.8

Auf der Videoaufnahme ist ersichtlich, wie der Täter resp. der Beschuldigte ein mit roter Farbe gefülltes Ei von einem anderen Teilnehmer entgegennahm, dieses in seiner Hand zerbrach und teilweise ausfloss und wie er die Farbe in Richtung der Polizeikaserne warf. Ebenfalls ersichtlich ist, dass mindestens sechs weitere verummte Personen vor und nach der Tat des Beschuldigten Farbe gegen die Polizeikaserne warfen (vgl. Videoaufnahmen in Urk. 8/1). Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift ist somit als erstellt zu erachten.

- 19 - III. Rechtliche Würdigung 1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten als Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB sowie als Landfriedensbruch im Sinne von Art. 260 Abs. 1 StGB (Urk. 15 S. 2 f.). 2. Sachbeschädigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.